Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

22.06.1987 - Drucksache 11/989

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/989
(zu Drs. 11/976)
22. 06. 87

Änderungsantrag der Fraktion der SPD zur Mitteilung des Senats vom 16. Juni 1987 (Drs. 11/976)

Gesetz zum Datenschutz im Schulwesen

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Mitteilung des Senats (Drs. 11/976) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Soweit in den §§ 12 und 13 nichts anderes bestimmt ist, dürfen die Daten nur in nichtautomatisierten Dateien und in Akten verarbeitet werden."

2. § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13 Erhebungen, Untersuchungen, wissenschaftliche Forschung

(1) Der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst und der Magistrat Bremerhaven können zur Wahrnehmung der ihnen als Schulbehörden obliegenden Aufgaben Erhebungen vornehmen und Untersuchungen durchführen oder sie durch Dritte vornehmen und durchführen lassen; eine Erhebung oder Untersuchung muß jeweils in sich abgeschlossen sein. Der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst und der Magistrat Bremerhaven können zu diesem Zweck die in § 2 genannten Daten, auch wenn sie gesperrt sind, in der dort geregelten Form speichern und nutzen, wenn die Betroffenen eingewilligt haben.

(2) Kann der Zweck einer Erhebung oder einer Untersuchung nicht mit den in § 2 genannten Daten erreicht werden, können weitere personenbezogene Daten erhoben, gespeichert und genutzt werden, wenn die Betroffenen eingewilligt haben.

(3) Der Einwilligung der Betroffenen bedarf es nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung der Erhebung oder der Untersuchung die schutzwürdigen Belange der Betroffenen überwiegt und der Zweck der Erhebung oder der Untersuchung nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

(4) Die Daten für die Durchführung eines Vorhabens gemäß Absatz 1 und 2 sind von den übrigen Datenbeständen getrennt zu halten. Die Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug hergestellt werden kann, sind gesondert zu speichern, sobald der Zweck der Erhebung oder der Untersuchung es erlaubt; die Merkmale sind zu löschen, sobald der Zweck der Erhebung oder der Untersuchung erreicht ist. Die Daten im Sinne von Satz 1 dürfen nur so ausgewertet werden, daß ein Personenbezug nicht erkennbar wird.

(5) Eine Nutzung der nach Absatz 1 und 2 erhobenen Daten zu einem anderen als zu dem jeweiligen Zweck der Erhebung oder der Untersuchung ist unzulässig.

(6) Vor der Durchführung von Erhebungen und Untersuchungen sind der Landesbeauftragte für den Datenschutz, der Elternbeirat und der Schülerbeirat, bei Einbeziehung mehrerer Schulen die zuständigen Gesamtvertretungen zu unterrichten.

(7) Datenverarbeitung zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch den Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst; Absatz 6 gilt entsprechend."

Stichweh, Kunick und Fraktion der SPD

Druck: Anker-Druck Bremen